

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MTO Oberflächenbehandlungs GmbH**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserer Firma, insbesondere Angebot, Lieferungen, Bearbeitungen, Verträge sowie Geschäfte und Leistungen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.
2. Spätestens mit der Anlieferung oder Übergabe der Ware bzw. Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluß**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und verstehen sich ab dem Geschäftssitz unserer Niederlassung, für welchen das Angebot abgegeben worden ist.
2. Mitgeteilte Richtpreise sind unverbindlich und stellen kein bindendes Angebot dar. Sie werden nur dann verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist.
3. Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein oder schriftlicher Bestellung mit genauen Angaben über Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichtes sind für uns unverbindlich.
4. Verfahrensänderungen – bedingt durch technischen Fortschritt oder Erfordernisse der Praxis – behalten wir uns ohne besondere Ankündigung vor, sofern nicht aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen oder Normen eine Anzeige- oder Vereinbarungspflicht explizit vorgeschrieben ist.
5. Angebote, Verträge und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden stehen, dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits nicht überlassen werden oder Dritten anderweitig zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Kunde ist hierzu von Gesetzes wegen verpflichtet.
6. Ist es im Rahmen der Durchführung der Aufträge für den Kunden erforderlich, besondere Werkzeuge, Vorrichtungen o.ä. zu errichten, so behalten wir uns vor, für die Beschaffung der Errichtung derselben die hierdurch bedingten Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Es besteht hierbei Einvernehmen, daß die in diesem Zuge errichteten Werkzeuge, Vorrichtungen o.ä. in unser Eigentum übergehen und der Kunde hieran keinerlei Rechte geltend machen kann.
7. Unsere Angebote können auch dadurch angenommen werden, daß der Kunde Ware unter Angabe der Angebotsnummer in unserem Werk anliefert und wir diese zur Bearbeitung entgegennehmen. Wird unsere Angebotsnummer bei Anlieferung der Ware vom Kunden nicht angegeben und ist eine Zuordnung der gelieferten Artikel zum Angebot nicht möglich, gilt unser Angebot als abgelehnt. Die Anlieferung der Ware stellt dann ein neues Angebot des Kunden dar, den Auftrag auf der Grundlage der üblichen Vergütung, mindestens jedoch in Höhe der in unserem Angebot angegebenen Preise abzuschließen. Dieses Angebot des Kunden gilt dann wiederum als durch uns angenommen, wenn wir die Ware zur Bearbeitung entgegennehmen.

### **§ 3 Ausführung der Lieferung, Liefer- und Leistungszeit, Annahmeverzug**

1. Bei von uns angegebenen Lieferterminen und –fristen handelt es sich um unverbindliche Angaben. Sollten solche Termine verbindlich vereinbart werden, bedarf es einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unsererseits.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Ware oder der Auftragsbestätigung beim Kunden, nicht jedoch vor Klärung aller für die Vertragsdurchführung relevanten Vertragsbestandteile. Hierzu gehören die Beibringung der vom Kunden ggfs zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung/Teilzahlung.

2. Bei einer Lieferverpflichtung unsererseits ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware an die Transportperson übergeben oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, ist die Frist mit Zugang der Meldung über die Versandbereitschaft beim Kunden eingehalten. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Lieferung/Abholung übernimmt.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. bei Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen usw., auch wenn sie bei einem Liefertanten, Unterlieferanten oder den Transportpersonen eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten und stellen uns von jeglicher Haftung aus Verzugsgesichtspunkten frei. Derartige Umstände berechtigen uns, die geschuldete Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wenn die o.g. Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziffer 5. Auf die genannten Umstände können wir uns berufen, wenn wir den Kunden alsbald von der Behinderung benachrichtigen.
5. Soweit wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns mit der Leistung in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf Erstattung des Verzugsschadens in Höhe von 0,1% des Rechnungswertes für jeden vollendeten Tag des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf von uns zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Uns bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens beim Kunden offen. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen und etwaige sich hieraus für den Kunden ergebende Ansprüche setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.
6. Wir haben das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen. Diese können getrennt berechnet werden.
7. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder wird der Versand der Ware auf seinen Wunsch verzögert oder zurückgestellt, so hat der Kunde beginnend 14 Tage nach Eintritt des Annahmeverzuges bzw. Mitteilung seines Wunsches die uns durch die Lagerung anfallenden Lagerkosten zu bezahlen. Wir können uns zur Lagerung auch einer Spedition bedienen. Als Lagerkosten sind vom Kunden pauschal 5% des Auftragswertes der betroffenen Waren zu bezahlen, wobei es uns freigestellt ist, höhere Lagerkosten und sonstige Schäden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, daß keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind.

### **§ 4 Gefahrenübergang und Versand**

1. Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware bzw. Leistung geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir die Versandkosten und/oder die Anlieferung der Waren übernommen haben.
2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des HGB, so gilt in Abweichung zu vorstehender Ziffer 1 als vereinbart, daß die Gefahr grundsätzlich beim Kunden verbleibt, auch wenn sich die Vertragsgegenstände zur Durchführung des Auftrags bei uns befinden. In diesen Fällen ist die Haftung unsererseits, insbesondere solche aus Beschädigung oder Verlust der Ware, ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden würden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits beruhen.
3. Sollte der Kunde die Versendung der Ware durch uns wünschen, so bevollmächtigt er uns schon jetzt, in seinem Namen entsprechende Aufträge an Transportunternehmen und Spediteure zu erteilen, wobei wir uns verpflichten, im Interesse des Kunden geeignete und preisgünstige Spediteure auszuwählen. Auch in diesem Fall verbleibt es bei der Gefahrtragsregelung zu Ziffer 1 und 2. Die durch den Versand entstehenden Kosten hat der Kunde uns separat zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß wir selbst als Spediteur tätig werden. In diesen Fällen gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
4. Das Abladen der Lieferung ist grundsätzlich Aufgabe des Kunden. Soweit die von uns beauftragten Spediteure oder unser Personal hierbei behilflich sind, handeln diese ausdrücklich im Auftrag des Kunden und als dessen Verrichtungsgehilfen, nicht jedoch in unserem Auftrag. Für dabei möglicherweise entstehende Schäden ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen. Der Kunde stellt uns in derartigen Fällen von möglichen Schadenersatzansprüchen Dritter bereits jetzt frei.
5. Auf Wunsch des Kunden wird auf seinen Wunsch die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
6. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Kunden über, wenn dieser sich mit der Ware bzw. Leistung in Annahmeverzug befindet.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen, Verzug**

1. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonto zu leisten.
2. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht jedoch an Erfüllung statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungsspesen.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche von ihm geltend gemacht wurden, nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde wegen Gegenansprüchen nur aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
4. Der Kunde kommt spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, tritt Verzug spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Empfang aus der Leistung ein. Verzug tritt bereits aber insbesondere vor diesem Zeitpunkt ein, wenn der Kunde nicht zu einem mit ihm ausdrücklich vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt leistet oder bereits vor diesem Zeitpunkt oder vor Fälligkeit der Leistung endgültig verweigert oder zu verstehen gibt, daß er seine Leistung nicht erbringen wird.
5. Im Falle des Verzugs mit einer Forderung sind wir zudem berechtigt, die Lieferung bzw. sonstige Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der uns gegenüber dem Kunden zustehenden

Forderungen zurückzuhalten. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Bank in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Frist sind wir überdies berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt in diesen Fällen unberührt.

Liegen bei Vertragsabschluß uns unbekannt Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Kunden spürbar beeinträchtigen, insbesondere ein Negativzeugnis eines Kreditversicherers, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die Stellung eines Insolvenzantrags, die Insolvenzeröffnung oder die Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse, so sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf die vertragliche Absprache mit dem Kunden angemessene Vorauszahlungen oder wahlweise Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **§ 6 Preise**

1. Die Preise gelten rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und der gültigen Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, Mindermengenzuschläge zu erheben. Diese werden von uns mit dem Kunden dem Grunde und der Höhe nach bei Abschluß des Vertrags ausdrücklich vereinbart. Diese Preise für die Mindermengen werden in der Regel und im Zweifel nach dem Gewicht und der Stückzahl der oberflächenbehandelten Teile berechnet.
2. Wir sind berechtigt, für zusätzliche und erforderliche Arbeiten Zuschläge zu berechnen.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und angegebenem Liefertermin mehr als 3 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Ware bzw. Leistung die Materialkosten oder die marktgängigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt in diesem Fall nur dann berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nach dem Verbraucherindex von Deutschland (Basis 2005 = 100) zwischen Bestellung und Auslieferung erheblich übersteigt.

## **§ 7 Sicherungsrechte**

1. Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gegen den Kunden (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), die uns aus dem Rechtsgrund gegen diesen jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit deren Wert die Forderung nachhaltig und mehr als 20% übersteigt.
2. An den von dem Kunden bei uns im Rahmen der Vertragserfüllungen eingebrachten und zu bearbeitenden Gegenständen steht uns ein Werkunternehmenspfandrecht zu. Vorsorglich gilt zwischen den Parteien ein vertragliches Pfandrecht an diesen eingebrachten Gegenständen als mit Übergabe an uns vereinbart.
3. Werden dem Kunden die von uns behandelten Teile vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert, so ist mit dem Kunden schon jetzt vereinbart, daß er uns das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer Forderungen überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, daß der Kunde die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Anwartschaftsrechten des Kunden an den uns übergebenen Gegenständen, die dem Kunden von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Vorbehalts herbeizuführen. Entsprechendes gilt für den Rückübereignungsanspruch des Kunden gegenüber einem Dritten, welchem er die uns übergebenen Gegenstände zuvor als Sicherheit übereignet hat.

Gleiches gilt ebenso für die Ansprüche des Kunden aus Übersicherungen gegenüber Vorbehalts- und Sicherheitseigentümern. Etwaige schon vor Übergabe an den Kunden in unserem Eigentum stehende Waren bleiben bis zu vollständigen Begleichung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen im

Eigentum unseres Unternehmens. Sollte dem Kunden selbst nur ein Anwartschaftsrecht an den Waren zustehen, tritt er dieses bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen schon jetzt die Abtretung an.

4. Unseren Kunden ist es grundsätzlich untersagt, unser Eigentum vor vollständiger Zahlung in ein Gebäude einzufügen, so daß es wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wird. Handelt der Kunde entgegen dieser Vereinbarung, so hat er uns einen daraus entstehenden Schaden bzw. Forderungsausfall zu ersetzen, was insbesondere bei einer Insolvenz des Endabnehmers gilt.
5. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Ware beim Kunden erfolgt stets für uns, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
6. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die Forderungen, die durch die Weiterverarbeitung, Weiterveräußerung oder sonstigem Rechtsgrund entstanden sind, einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die erfolgte Abtretung offenzulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und Forderungen einzuziehen. Wir werden hiervon keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Jede anderweitige Verfügung über die abgetretenen Forderungen, sei es durch weitere Abtretung, Verpfändung oder auf sonstige Weise, insbesondere auch im Weg einer Zession an ein Factoringunternehmen sowie der Vereinbarung eines Abtretungsverbots ist ausgeschlossen.
7. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren wird der Kunde vor vollständiger Zahlung nicht vornehmen. Die aus einem möglichen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich unserer Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen nebst Nebenrechten (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Warenwertes mit dem Rang vor dem Rest an uns ab, bis unsere Hauptforderung aus der Lieferung beglichen ist. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen unentgeltlich für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
8. Bei Veräußerungen unserer Ware vor Begleichung unserer hierauf bezogenen Rechnungen hat der Kunde das Eigentum an der Ware vorzubehalten und auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
9. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Ware – sei sie im Originalzustand oder umgearbeitet – gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln bis unsere hierauf bezogenen Rechnungen vollständig gezahlt sind. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns bis zur vollständigen Bezahlung der Ware jederzeit Auskunft über den Verbleib der Ware und über die aus einer Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen.
10. Bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum, wie z.B. Pfändungsmaßnahmen, wird der Kunde auf unser Eigentum hingewiesen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unser Eigentumsrecht gegenüber Dritten durchsetzen können. Die Kosten der Benachrichtigungen trägt der Kunde. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hier der Kunde.
11. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, unser Eigentum zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretungen der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. Etwaige Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte tritt dieser bereits jetzt an uns ab. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## **§ 8 Mängelrüge und Gewährleistung**

1. Wir gewähren eine fachgerechte Bearbeitung in unseren Werken nach den anerkannten Regeln der Technik. Bei Mustern gewährleisten wir im Übrigen lediglich eine annähernd mustergleiche Ausführung, da aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials Abweichungen nicht auszuschließen sind. Derartige Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
2. Die Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr begrenzt.
3. Werden Hinweise oder Anweisungen, die unsererseits zu den Waren oder zur Behandlung der Waren erteilt wurden, seitens des Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die den Original-Spezifikationen nicht entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
4. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit seitens des Kunden zu untersuchen. Offensichtliche sowie erkannte Mängel müssen uns von dem Kunden unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich angezeigt werden. Gleichzeitig ist uns unverzüglich Gelegenheit zur Mangelbegutachtung zu geben. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware als genehmigt. Gleiches gilt auch dann, wenn bei offensichtlichen oder erkannten Mängeln der Kunde unsere Ware bzw. unser Werk verarbeitet oder nutzt. Gewährleistungsansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner (Kunde) zu und sind nicht abtretbar.
6. Falls der Kunde verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, der nicht Erfüllungsort ist, vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen bzw. tatsächlichen Kosten zu bezahlen sind.
7. Dem Kunden steht als Gewährleistungsanspruch zunächst die Nacherfüllung zu. Insoweit leisten wir nach unserer Wahl zunächst Nachbesserung oder Ersatz- bzw. Neulieferung. Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 III BGB bzw. § 635 III BGB verbunden, sind wir berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern. Liegen zwei gescheiterte Nacherfüllungsversuche vor oder wird die Nacherfüllung von uns berechtigterweise verweigert, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Haben wir eine Teilleistung erwirkt, so kann der Kunde vom ganzen Vertrag hierbei nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Ist die Leistung unsererseits nicht vertragsgemäß bewirkt worden, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist, insbesondere es sich nur um einen geringfügigen Mangel handelt.
8. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits und / oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
9. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Auslieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Für fehlende Teile, welche in größeren Stückzahlen angeliefert werden, wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung belegt und die Stückzahl oder das Gewicht bei der Annahme gemeinsam zwischen dem Kunden und uns festgelegt wurde bzw. wir die Ware bei Eingang unter Vorbehalt der sachlich richtigen Angaben, Gewicht bzw. Stück annehmen. Die Prüfung erfolgt hierbei während der Produktion.

10. Ist die Ware bzw. Leistung für besondere Betriebsbedingungen bestimmt oder wird die Ware in besondere Stressbedingungen gebracht und sind wir hiervon nicht vorher seitens des Kunden unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Ware bzw. Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert wird oder durch den Kunden oder Dritte selbst eine Nachbesserung versucht worden ist.
11. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen sind zwischen den Parteien abschließend und schließen weitere Gewährleistungsansprüche jeglicher anderer Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Derartige Zusicherungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung durch uns. Bei gesetzlichen Änderungen der Gewährleistungsfrist gegenüber den Bestimmungen in diesen AGBs gilt die entsprechende neue gesetzliche Regelung.

### **§ 9 Rücktritt und Schadenersatz**

1. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn begründete Zweifel daran entstehen, ob der Kunde den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird, insbesondere im Falle eines entsprechenden Negativzeugnisses eines Kreditversicherers. Dies gilt auch bei schuldhaft unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden über Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit betreffen, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und im Falle der Konkurseröffnung, des Antrags oder der Abweisung mangels Masse.
2. Zahlt der Kunde die fällige Anzahlung / den fälligen Vorschuß nicht oder nimmt er die ihm angebotene Ware nicht an, so können wir vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadenersatz verlangen, wenn wir dem Kunden zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Zahlung bzw. zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachgekommen ist oder aber die Leistung bzw. Annahme ausdrücklich verweigert hat.
3. Verlangen wir im Hinblick hierauf Schadenersatz statt der Leistung, so hat der Kunde als Schaden an uns 25% der sich aus dem zugrundeliegenden Auftrag voraussichtlich ergebenden Umsatz ohne Abzüge zu zahlen, sofern der Kunde nicht nachweist, daß ein Schaden nicht oder nicht in Höhe dieser Pauschale eingetreten ist. Uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden als Pauschale geltend zu machen. Von der Pauschale nicht erfaßt sind etwaige Rechtsverfolgungskosten, die der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen separat zu erstatten hat.

### **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Konfliktrechts der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Kaufverträge (CISG).
2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Firmensitz, mit dem das Vertrags- und Rechtsverhältnis besteht, Erfüllungsort für alle sich aus diesen ergebenden Verpflichtungen.
3. Bei allen sich aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für unseren Firmensitz zuständig ist.

### **§ 11 Schlußbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder durch Gesetzesänderungen werden, so bleibt die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die –soweit möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Im Zweifelsfall gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

2. Der Kunde erhält Kenntnis, daß seine personenbezogenen Daten, soweit dies für die Abwicklung des Auftrags erforderlich ist, gespeichert werden.